

KEINE ANGST VOR DER GWE

... auch wenn sie es immer wieder versucht!

Wer die Gewerbeauskunftszentrale (kurz: GWE) noch nicht kennt, dem sollen die dubiosen Machenschaften dieser Firma an dieser Stelle kurz vorgestellt werden: Die Firma verschickt wahllos zahlreiche Formulare – meist per Fax – an diverse Unternehmer sämtlicher Branchen. Inhaltlich soll es dabei um die Eintragung in Firmenregister oder Adressverzeichnisse gehen, wobei dem Empfänger suggeriert wird, dass er den „bereits bestehenden Eintrag lediglich vervollständigen soll. Dabei scheinen für die GWE sämtliche Branchen interessant zu sein, denn unter den Adressaten befinden sich nicht nur Sportstudios, sondern auch Handwerksbetriebe und Freiberufler wie Rechtsanwälte und Ärzte.

Die Masche

Die verwendete Masche der GWE ist dabei immer ähnlich. Das versendete Formular ist ein Einseiter, der durch seine Aufmachung einen amtlichen Eindruck erwecken soll, was häufig gelingt. Dabei sind die wesentlichen Unternehmensdaten wie Betriebsname, Betriebsstätte, Telefon etc. voreingetragen. Der Empfänger wird dann aufgefordert, den Vordruck zu ergänzen oder zu korrigieren. Sodann soll der Empfänger „die Rückantwort gebührenfrei per Fax bis zum... an 0800/3552222 versenden“.

Vorsicht Kleingedrucktes

Lediglich klein gedruckt und fast im Fließtext in einer Spalte des Vordrucks schwer auffindbar findet sich der Hinweis, dass hierdurch ein kostenpflichtiger Zweijahresvertrag von jährlich 569,06 € abgeschlossen wird.

Eine Vielzahl von Empfängern sendete bundesweit die ausgefüllten Vordrucke zurück an die GWE in dem Glauben, lediglich für eine behördliche Einrichtung die dort bereits vorliegenden Daten des eigenen Unternehmens aktualisiert zu haben. Zudem wird von Seiten der GWE wohl auch darauf gehofft, dass Unternehmer die im Kleingedruckten enthaltene Zahlungsverpflichtung im stressigen Tagesgeschäft überlesen und nur glauben, sie müssten ihre Unternehmensdaten korrekt angeben.

Das dicke Ende

Etwa 3 Wochen später erhalten die betroffenen Firmen von der GWE die erste Rechnung über „die Eintragung / Leistungsberechnung unter www.gewerbeauskunftszentrale.de“ in Höhe von 569,06 € und dem Hinweis, „dass nach Ablauf der Zahlungsfrist die zwangsweise Einziehung des Betrages ohne vorherige Mahnung zulässig ist und erhebliche Kosten verursacht“.

Kommt der Rechnungsempfänger der Zahlung nicht nach, erfolgen zahlreiche weitere Mahnschreiben der GWE. Die Betroffenen werden nahezu mit einer Flut von Mahn- und Aufforderungsschreiben sowohl von Inkassounternehmen als auch von Anwaltskanzleien bombardiert, wobei den Schreiben auch erstrittene Gerichtsurteile u.a. des Amtsgerichts Düsseldorf oder des Landgerichts Gießen aus den Jahren 2011, neuerdings auch eine Entscheidung des Landgerichts Düsseldorf aus dem Jahr 2013 beigelegt sind. Hierdurch soll dem Betroffenen die „juristische Korrektheit“ und Ausweglosigkeit seiner Position veranschaulicht und er letztendlich doch zur Zahlung bewegt werden.

Reicht dies immer noch nicht aus, um den Empfänger müde zu machen, schickt die GWE dann irgendwann über ihre Rechtsanwälte Vergleichsvorschläge in Höhe von 50 % der streitgegenständlichen Forderung. Meis-

tens erfolgt dies zusammen mit der Ankündigung, dass dann unmittelbar nach Fristablauf eine Klage eingereicht wird und der Betroffene dann unter voller Kostenlast verklagt wird. Geht man darauf nicht ein, geht das Spiel von vorne los.

Der BGH hilft hier weiter

Wenn und soweit der Betroffene sämtliche in Betracht kommende Gestaltungsrechte (Anfechtung, Rücktritt, Widerruf etc.) ausgeübt hat, ist der Vertrag von Anfang als nichtig anzusehen. Und dies nicht nur, weil hier einem durchschnittlichen Leser durch die optische Aufmachung des Formulars die Rechtsverbindlichkeit, die mit der Rücksendung des ausgefüllten Formulars einhergeht, verschleiert und damit der Tatbestand der Täuschung erfüllt wird. Ebenso ist dabei auch ein Verstoß gegen § 305 c BGB und dem Verbot überraschender Klauseln gegeben. Danach wird eine Entgeltabrede dann nicht Vertragsbestandteil, wenn die Entgeltabrede nach ihrem äußeren Erscheinungsbild des Vertrages so ungewöhnlich ist, dass der Vertragspartner des Verwenders nicht mit ihr zu rechnen braucht.

So verhält es sich hier: der Hinweis auf die Vergütungspflicht ist derart in den Fließtext integriert und zudem an unerwarteter Stelle untergebracht, dass sie nicht zur Kenntnis genommen wird (vgl. BGH NJW, RR 2012, 1261). Hinzu kommt, dass der Eindruck des Lesers, es handle sich um eine unentgeltliche Vervollständigung bereits vorhandener Daten seiner Firma durch den in Fettdruck links stehenden Hinweis „Rückantwort gebührenfrei per Fax“ bestärkt wird, wodurch der Leser zugleich irreführt wird.

Unabhängig davon ist diesseits nicht bekannt, ob der fragliche Eintrag von der GWE jemals getätigt wird.

Grundsätzlich anwaltliche Beratung einholen

Obwohl die Machenschaften der GWE sogar schon Thema in Fernsehdokumentationen waren und das Internet voll von Warnungen vor der GWE ist, und dieser sogar vom LG Düsseldorf Ende 2012 untersagt wurde, irreführende Schreiben zu versenden, kommt es leider immer noch vor, dass Empfänger auf die Masche der GWE hereinfliegen.

Wir empfehlen, sich frühzeitig anwaltlichen Rat einzuholen. Der Anwalt sollte zunächst sämtliche Gestaltungsrechte ausüben und grundsätzlich dazu raten, den geforderten Betrag nicht zu begleichen. Will man vor der GWE Ruhe haben, empfiehlt sich der Gegenangriff durch Einreichung einer Feststellungsklage, auf die nach diesseitiger Erfahrung keinerlei Verteidigung erfolgt und man durch Erlangung eines Versäumnisurteils „Ruhe vor der GWE“ bekommt.

Die Rechtsanwaltssozietät Dr. Wehler, Feist & Kollegen hat einen ihrer Schwerpunkte auf die rechtliche Betreuung von Fitnessstudios gelegt. Dabei hilft sie den Studios bei der Durchsetzung ihrer Rechte aus den Mitgliedsverträgen, aber auch z.B. in arbeits- oder mietrechtlichen Angelegenheiten.

Rechtsanwaltssozietät
Dr. Wehler, Feist & Kollegen
Spindelstraße 64
33604 Bielefeld

Tel.: 0521 / 98 63 74 - 0
Fax: 0521 / 98 63 74 - 29
www.rae-wfr.de
Studio-Support@rae-wfr.de

